

NN 17.487 Pa Iv. „Klarheit und mehr Sicherheit für Stillstehende AKWs. Betriebsbewilligung nach zwei Jahren Stillstand Aussetzen“ – (Beat Flach, GLP AG).

swissnuclear **lehnt** die Parlamentarische Initiative **ab**.

Eingereichter Text

Es ist eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, wonach für ein Kernkraftwerk, welches zwei Jahre oder mehr keinen Strom produziert, die Betriebsbewilligung ausgesetzt wird. Sobald die Voraussetzungen gemäss Artikel 20 KEG wieder erfüllt sind, soll der Eigentümer die Erneuerung der Betriebsbewilligung ersuchen können.

Argumentation swissnuclear

Die Absicht der Parlamentarischen Initiative ist klar; sie soll dazu dienen, dass Block 1 des KKW Beznau endgültig ausser Betrieb genommen wird, wie der Initiant auch ohne Umschweife ausführt: «Da die Betriebsbewilligung unbefristet ist, ist die Axpo aus betriebswirtschaftlichen und bilanztechnischen Gründen nicht gewillt bzw. in der Lage, das KKW abzuschreiben und stillzulegen. Dieser ökonomische Druck kann nur von aussen durchbrochen werden.» Damit widerspricht der Vorstoss nicht nur dem Regime der unbefristeten Betriebsbewilligung, welche der Souverän bei der Ausstiegsinitiative klar bestätigt hat. Er käme auch einer Abschaltung aus politischen Gründen gleich, welche Eigentums Garantien und Wirtschaftsfreiheit verletzt und zu Entschädigungsforderungen führen würde.

Zunächst ist der Vorstoss in Bezug auf die Sicherheit unnötig:

- Ein Kernkraftwerk, das temporär nicht am Netz ist, kann den Betrieb erst dann wiederaufnehmen, wenn die Aufsichtsbehörde, das ENSI, die Freigabe erteilt und die Anlage sicher betrieben werden kann.
- Das ENSI überprüft dafür sämtliche im Vorstoss genannten Aspekte, seine Kompetenz bezieht sich dabei auch auf allfällige (befürchtete) Stillstandsschäden; es prüft also die gesamte Betriebstüchtigkeit einer Anlage integral.
- Die Dauer des Stillstandes einer Anlage sagt dabei nichts über den Zustand der Anlage aus:
 - Denn zur Vermeidung von Standschäden und zum Zweck des Funktionstests werden Komponenten in der Anlage konserviert und ohnehin regelmässig überprüft;
 - Sicherheitssysteme werden analog wie im Leistungsbetrieb betrieben bzw. periodisch getestet;
 - bei Bedarf werden Instandhaltungsarbeiten durchgeführt;
 - wichtige Systeme der Primär- und Sekundäranlage werden erst unmittelbar vor dem Anfahren mit neuwertigen Ersatzteilen (z.B. Dichtungspartien Reaktorhauptpumpen) versehen, und es finden noch integrale Tests (sowohl im kalten als auch im warmen

Zustand der Anlage) statt, mit denen das korrekte Zusammenwirken der Systeme bestätigt wird.

Ebenfalls kein Handlungsbedarf besteht in Bezug auf die Versorgungssicherheit:

- Die Kernkraftwerksbetreiber sind aufgrund der Vorschriften zum Energiehandel (REMIT sowie StromVV, Art. 26a) dazu verpflichtet, genaue Informationen über die Verfügbarkeit ihrer Anlagen zu veröffentlichen. Das beinhaltet auch einen genauen Termin für die voraussichtliche Wiederinbetriebnahme von Anlagen, die wegen Revisionen oder einer Überprüfung durch das ENSI nicht in Betrieb sind.

Es herrscht also keinerlei Handlungsbedarf – weder in Bezug auf die Sicherheit noch auf die Versorgungssicherheit, die Parlamentarische Initiative ist weder sinnvoll noch notwendig.